



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XVI. Fernere Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden; Von Confirmation der Casselischen Primogenitur: Des Pacti Hanovici: Von der venia ætatis; Transaction mit Waldeck; Confirmation der ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Mart.
April.

Byrmont von dem Stifft Paderborn, denen Graffen zu Waldeck restituirt werden solle, davon wollte der Chur-Eölnische Abgesandte, Doct. Buschmann, nicht hören. Vollmar berichte auch, daß voriges Jahrs der Graff von Waldeck selbst allhier gewesen sey, und gegen ihn gestanden habe, diese Graffschafft sey ein Lehen des Stiffts Paderborn, hätte sich auch erboten, dasselbe zu Lehen zu empfangen, und ansehnliche Allodial-Stücke darzu zuschlagen. *Altenburgici*: Der Gräflich-Waldeckische sage ein anders; Sie wollten aber demselben andeuten, daß er zu ihm, dem Chur-Bayerischen, komme, und ihn in facto informire. Es kömte wohl seyn, daß der Graff solches vorgeschlagen habe, um in Güte des rechtlichen Processus abzukommen. *Ille*: Er wolle des Gräflich-Waldeckischen gewärtig seyn u. Ubrigens sehe er nicht, was bey diesem Convent mehrers noch unerdrtert wäre, als der *Articulus Assuratiōis, Executiōis und Satisfactiōis Militie*. Worüber zwar der

Welche Materien noch un-
vergliehen?

Chur-Bayerische Gesandte jener ihre Meynung gerne vernehmen wollte, die sich aber darauf ex tempore nicht erklären wollten.

1648.
Mart.
April.

Desselben Abends um 7. Uhr, wurden noch mehrere Exemplaria in der Hesses-Casselschen *Satisfactiō*, wie auch über den Neben-*Articul* von dem Chur-Mainischen unterschrieben, wobei der Licent. Mehl berichtete, daß der Chur-Eölnische Haupt-Abgesandte zu Münster, der Bischoff zu Osnabrück, dem Chur-Eölnischen Gesandten, Doct. Buschmann, einen unnützen Verweiss überschrieben, und ihm verwiesen haben, daßer in der Hesses-Casselschen *Satisfactiō* so weit gegangen sey: es wäre auch der Dom-Probst des Stiffts Münster von dannen angelanget, um solcher Sache zu contradiciren; Und der Chur-Eölnische Abgesandte lasse sich verlauten, wann die Graffen in der Wetterau sollten eximirt werden, wolle er sich aufsetzen, und davon fahren.

Der Bischoff zu Osnabrück ist über die Casselsche Satisfactiō unzufrieden.

§. XVI.

Itemere Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden.

Sonntabends vor dem Oster-Fest, den 1. April, wurde Nachmittags von 2. bis 6. Uhr, in des Kayserlichen Gesandten Graffens von Lamberg Quartier, zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen die Conferenz, wie vorher, continuirt und also der 20. Congressus gehalten, darin wegen der übrigen Hesses-Casselschen Postulatorum geredet wurde: Wodan nachmahls die Schwedischen diese Nachricht erstatteten: 1) Härten sie begehret, daß Kayserliche Majestät der Casselschen Linie, das *Jus Primogeniture* ebenmäßig confirmiren möchte, wie der Darmstädtschen Linie geschehen sey, darcin denn die Kayserlichen verwilliget hätten. (2) Werde die *Confirmatio* des *Pacti Hanovici* gesucht; dergestalt, weil Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen contradiciret und die Expectanz auf solche Graffschafft haben wollte; so solle benge-setzt werden: *salvo jure Electoralis Domus Saxonice*. Davon wollten die Kayserlichen nichts hören. (3) Solle Kayserliche Majestät in dem Instrumento *Pacis* Herrn Land-Graff Wilhelm zu Hesses-Cassel *Veniam atatis* concediren. Die

Von Confirmation der Casselschen Primogenitur.

Von Confirmation des Pacti Hanovici.

Von der venia atatis.

Kayserlichen sagten hiezu, es müsse bey Ihrer Kayserlichen Majestät ordentlich gesucht werden, und gehöre nicht zu diesen Tractaten. (4) Wegen der Transaction zwischen Hesses-Cassel und Waldeck, wollten die Kayserlichen ebenfalls kein Gehör geben. Sodiel (5) die *Confirmatio* der Erb-Verbrüderung, zwischen dem Chur- und Fürstlichen Häusern, Sachsen, Brandenburg und Hesses betreffe, ließen es die Kayserlichen bey dem Aufsatze bewenden u. Begehreten demnach sie, die Schwedischen, man möchte mit denen Catholischen reden, daß sie die Kayserlichen Gesandten zur Einwilligung disponirten.

Als der Confirmation der Erb-Verbrüderung gedacht wurde, contradicirte der Braunschweig-Zellische Abgesandte, Doct. Lengerbeck, mit Vermelden, er wisse nicht, ob das Fürstliche Haus Braunschweig die Erz- und Stifter, Magdeburg Halberstadt und Minden, dergestalt sämtlich den Evangelischen werde entziehen lassen, daß, im Fall der Chur-Brandenburgische Stamm abgehe, das Haus Sachsen oder Hesses darin succedire. Müsse sich

Von Confirmation der Erb-Verbrüderung.

1648.
April.

sich mit seinen Collegen, die ihn nicht bey dieser Conferenz wären, unterreden, und Instruktion einholen ic. Damit nun derselben fernere Protestation disfalls unterbleiben möchte; thaten die Altenburgischen keine Meldung von Confirmation der Erb-Verbrüderung, als sie den Evangelischen den Verlauff referirten, sondern erwähnten nur der übrigen 4. Punkten.

Nachdem man nun denen Catholischen angedeutet, sie möchten einen Ausschuss machen, mit denen man zu reden, erschienen ihrer Seits in den diesem Quartier angelegenen Garten, der Chur-Maynzische Camlar, Chur-Trierischer, Chur-Cöllnischer, Chur-Bayerischer, Hamburgischer und Neuburgischer. Denen die Altenburgischen in Anwesenheit des Braunschweig-Zellischen referirten, welches die Differentien wären, so sich anjeho noch in der Handlung zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen enthielten, und daß auch der Confirmation der Erb-Verbrüderung zwischen obgemeldten Chur- und Fürstlichen Häusern dergestalt gedacht werden möchte, wie solchen Punkt die Kayserlichen eingerichtet, wann nur die Wort wegblieben, *sicut à priori-bus Imperatoribus confirmata*. Ersuchten sie demnach, daß sie denen Kayserlichen zu reden möchten, damit man dieser Differentien halber die Friedens-Handlung nicht aufhalte ic. Hierauf brach der Braunschweig-Zellische Abgesandte wieder unvermuthet heraus, er wüschte denen dreyen Chur- und Fürstlichen Häusern, Sachsen, Brandenburg und Hessen alles gutes Aufnehmen. Erinnere sich aber, daß solche Erb-Verbrüderung allein, so weit sie Sachsen und Hessen betreffe, confirmirt, begehre auch nicht wegen der Brandenburgischen Erb-Länder, wann Kayserliche Majestät und die Stände die Confirmation gut befunden, disputac zu erwirken: Aber wegen der dreyen Stifter, so an Chur-Brandenburg jeso kämen, ermangele es ihm an Instruktion, müsse demnenhero sich derselben erholen und mit seinen Collegen reden, bäte ihm freye Hand zu lassen, bis er Instruktion erhalten habe. Altenburgici versetzten dagegen: Wann die Confirmation nicht erfolge, so könne man auch nicht in die Veräußerung der Lande Pommern consen-

tiren, weil wegen der Pommerschen Lande die Erkennung mit ernannten dreyen Erb- und Stiftern geschehe. *Ille*: Dem Churfürstlichen Hause Brandenburg ließen sie diese 3. Stifter in *infinitum* gerne, aber die Confirmation der Erb-Verbrüderung lauffe wieder die Kayserliche Capitulation: es verfire auch hierunter *ratio Status* und wären andere *Considerationes* dabey; Solcher gestalt könne ganz Deutschland an ein Haus kommen.

Die Catholischen merckten mit allem Fleiß darauf und nocirten es. Versüßten sich darauf zu den Kayserlichen und brachten zur Antwort, die Kayserl. beschwehrtensich, nachdem sie vermeynet, man werde zu wichtigen Punkten schreiten, daß die Schwedischen und Hessen-Casselschen dergleichen Dinge auf die Bahn brächten, so nicht anhero gehdrig wären. Wegen des ersten Punkts, das Jus Primogenituræ betreffend, habe es seine Richtigkeit, wie schon referiret. Dergleichen Concession sey der Darmstädtischen Linie Ao. 1606. wiederfahren. (2) Wegen des *Pacti Hanovici* aber habe Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen bey Kayserlicher Majestät *contradicirt*; Dero Gesandten stellten es dahin, was der Chur-Sächsische sich erkläre. Ihro Kayserliche Majestät wisse nicht, was in solchem *Pacto*, so zwischen Cassel und Hanau, aufgerichtet, enthalten sey, es ermangele auch Dero Gesandten an Instruktion. Müße demnenhero dergleichen Suchen von Seiten Cassel künftigt *immediate* bey Kayserlicher Majestät geschehen. Daß (3) das *Indultum a tari* durch diese Tractaten wolle durchgedrungen werden, so Kayserliche Majestät *ex gracia* zu ertheilen pflege, solches komme den Gesandten fremde vor. Es wüschte daran kein Mangel seyn, wenn es künftigt bey Kayserlicher Majestät gebührender Weise geücht werde, dann sie geringere Standes-Personen wohl damit *gratificire*. (4) Daß Ihro Kayserliche Majestät das *Pactum Confraternitatis* confirmiren solle, solches wollten die Kayserlichen sehn, verstünden auch solches *cum inclusione Domus Brandenburgicæ*, jedoch könnten sie sich nicht anders erklären, als daß die Confirmation geschehen solle, wie von vorigen Kaysern solche erfolgt sey ic. Diefennach begehrtens die Kayser-

1648.
April.

Der Kayserliche
Erklärung
auf obli-
ge Casselsche
Postulata.

Des Braunschweigischen
Gesandten
Erinnerung,
wegen Confirmation der
Erb-Verbrü-
derung.

1648.
April.

ferlichen, man möchte sich in solchen Punkten nicht aufhalten: mit dem Andeuten, die Schwedischen hätten begehret, sie, die Kayserlichen, sollten den gangen punctum Amnestie aufsetzen, und ihre Ultima in allen Punkten einrücken, so wollten sie, die Schweden, alsdann sich darauf erklären.

Der Evangelischen Deliberation über noch einige von den Castellischen movirte Puncta.

Denen übrigen Evangelischen wurde solche der Kayserlichen und Catholischen Antwort referiret. Weil sich nun allein der eine Hessen-Casselsche Abgesandte, *Vulrejus*, bey dieser Relation befand, bath er, ihm zu assistiren: nahm damit einen Abtritt. Und proponirte darauf:

Altenburg: Es werde einer kurzen Umfrage nöthig seyn, was dabey zu thun? Seines theils halte man dafür, daß denen Hessen-Casselschen Abgesandten zuzureden wäre, sie möchten sich nicht aufhalten, sondern diese movirte Sachen bis zu andrer Gelegenheit ausgefetzt seyn lassen, dann dergleichen Begehren, bey diesen Tractaten zu erhalten, schwer fallen würde.

Weymar: Wie Altenburg.

Braunschweig-Zelle: Sey auch einig. Was aber die Stifter angehe, repetire er voriges.

Baden-Durlach: Wie Altenburg.

Pommern: Lasse gleicher gestalt geschehen, daß mit denen Hessen-Casselschen zureden. Was aber von Braunschweig-Zelle wegen der Stifter movirt worden, dadon wisse er nicht, und wohin es ziele.

Braunschweig-Zelle: Was andere Erb-Lande des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg anbetriffe, repugnire er nicht, auch nicht, daß die Stifter, so Chur-Brandenburg jeso erlange, darein kämen, allein wäre er und seine Collegen des Fürstlichen Hauses Braunschweig nicht instruiret, sondern müßten es referiren, und mit andern Interessenten daraus reden.

Altenburg: Nachdem die Pommersche Lande an die Cron-Schweden übergeben würden, hoffe man nicht, daß ein Stand werde seyn, der denen Chur- und Fürstli-

chen-Häuser die Ersetzung misgönnre. Man könne sonst auch seinen Consensum zur Alienation der Pommerschen Lande nicht geben.

Wetterauische Graffen: Wie vorhin Pommern.

Strasburg: Wie Altenburg.

Regensburg: Cum Majoribus.

Nürnberg: Wie Altenburg. Die Krieges-Last betreffe auch die Stände in Obern-Craffen, und habe man Ursach allen Verzug in den Friedens-Tractaten bey Zeit zu setzen.

Collmar: Cum Majoribus.

Hierauf stellten sich die Hessen-Casselschen wieder ein, und wurd ihnen durch Altenburg angedeutet: es hätten die Catholischen sowohl im Nahmen der Kayserlichen, als vor sich angedeutet, ihnen, denen Fürstlich-Hessen-Casselschen zuzureden, daß sie sich in solchen Sachen nicht aufhalten möchten, welche Ihre Kayserlichen Majestät allein zukämen, und darin Der Gesandten die Instruction ermangete, auch Ihre Majestät wohl condescendiren würden, wann nach geschlossener Frieden es gebühlich gesucht werde ic. Die Evangelischen hätten sich jeso mit einander besprochen und befunden, daß der Kayserlichen Gesandte angeführte rationes nicht irrelevant wären, und wollten daher bitten, sie möchten dem Publico so viel condoniren, und diese Sachen ausgefetzt seyn lassen, weil man doch sehe, daß wenig auszurichten sey. Man erlange hierdurch Ursach, ihre Friedens-Begierde zu rühmen: Die Calamität sey auch in den Obern-Craffen und aller Theilen des Römischen Reichs so groß, daß man Ursach habe, zum Schluß zu schreiben, und dem kläglichen Krieg ein Ende zu machen ic. Die Casselschen antworteten durch den Gesandten Schaffern: Sie bedanckten sich vor angewendte Bemühung, und hätten von den Schwedischen Gesandten die Bewandniß und was der Kayserlichen Antwort gewesen sey, verstanden. Man sehe, daß die Kayserlichen wohl ganze Lande könnten weggeben, aber auch in den gering-

1648.
April.

Den Casselschen wird von den Evangelischen zugeredet, auf solche Puncta vorjese nicht zu bestehen.

1648.
April.

ringsten Sachen Difficultäten machten. Was ihr, der Hesses-Casselschen Meynung sey, wäre denen Königlich angeedeutet worden, und müßten dafür halten, daß man eine bessere Stunde zu erwarten, hätten auch verwilliget, daß dieser Punct etwas ruhen möchte, und man andere Sachen vornehme.

Von welchem allem, die sub N. I. anliegende Relation, mehrern Bericht giebt: Welcher zugleich das, von dem Convent, an Hesses-Darmstadt, desgleichen an Cassel erlassene Schreiben, die Beförderung der gültlichen Tractaten in der Marburgischen Sache betreffend, sub N. II. angefügt wird.

1648.
April.

N. I.

Relatio, d. d. Osnabrück, den 3. April. 1648.

N. I.

Relation, die
Hessen-Cas-
selsche Sache
betreffend.

Es seynd die verschiedenene Gründonnerstag, und Heil. Oster-Feyertage, so Catholischen-als Evangelischen Theils, mit Devotion zugebracht worden, also daß publicè anders nichts vorgangen, ausser daß die gesamte Evangelische Sonabends den 1. diß frühe auf dem Rath-Haus, und Nachmittags darauf um 2. Uhr die Herren Kayser-und Schwedische, neben denen Ständen, sich zusammen gefunden; Bey dem ersten Congress frühe der Evangelischen Stände, referirte Altenburg, daß, jüngst abgeredter Massen, die Herren Kayser-und Schwedische selbigen Nachmittag, neben der Fürstlich Durlachischen Sache, die noch übrige Postulata Castellana vorzunehmen gemeint wären: Nachdeme aber sie, die Herren Schwedische, bey deme in letzter Conferenz genommenem Abschied auch an Altenburg und Zell begehret, der noch restirenden Puncten halben in Amnitiä & Juribus Statuum mit denen Herren Catholicis, und folgig auch denen Herren Kayserlichen, zu schleunigerer der Sachen Beförderung, præparatoriè zu reden, hätten sie seithero sich nach Möglichkeit employret, und die hinterständige Irrungen in beyden gedachten punctis nicht allein mit denen Herren Catholicis überlegt, sondern auch die Sach dahin beschræbt, daß, neben ihnen, die Catholische mit denen Herren Kayserlichen sich besprochen; Und wäre man nun in denen Puncten und Stückten einig, wie in beygehenden Notis und Projecten mit mehrern zu sehen. In puncto Amnitiæ blieben die Baaden Durlachische und die Wittgensteinsche Sachen wegen Sayn, dann auch, was die Restitution der Erb-Untertanen betreffe, ausgefæhet; item die Parenthesis in §. Sententiæ &c. (*prout contigisse dicitur &c.*) weilen Eriers Opiniarität bekandt, und die Stadt Speyer sich des bedingten Judicii Revisorii zu behelffen hätte. Des Herrn Pfalz-Grafen von Sulzbach, hätte man, mit Consens und Willen dessen Bevollmächtigten, darum gar nicht mehr gedacht, weilen Ihrer Fürstlichen Gnaden mit dem termino de Anno 1624. geholffen, und Chur-Bayern sich erkläret, die Executionem nicht zu hindern. Und hierüber möchten die Herren Stände sich resolviren, ob und was ein-oder der ander dero selben weiter erinnern wollte &c.

Nachmittag bey dem 20. Congress in Herrn Grafen von Lamberg's Logiament, stunde man Evangelischen Theils zwar in der Hoffnung, daß der Streit zwischen denen Häusern, Baden-Baden, und Baden-Durlach, sollte vorgekommen, und durch dessen Erörterung der punctus Amnitiæ um soviel desto mehr facilitirt werden; Es drungen sich aber die Hesses-Casselsche abermahls, vermittelst der Cronen Favor ein, und proponirten 1) daß ihnen Jus Primogenituræ, 2) Indultum ætatis, gleich denen Chur-Fürstlichen, erstattet, 3) Pacta Confraternitatis, und 4) die jüngst Anno 1643. zwischen denen Fürstlich-und Gräflichen Häusern, Cassel und Hanau, vorgangene Erb-Verglich, confirmirt werden sollten. Die Herren Schwedische handelten über solchem Begehren mit denen Herren Kayserlichen bey zweyen Stunden, die sich aber darzu keineswegs verstehen wollten, also, daß die Herren Schwedische im Ende begehriten, die Evangelische sollten denen Catholischen zu dem Ende zusprechen, damit selbe mit denen Herren Kayserlichen reden, und sie zu andern mildern Gedanken leiten möchten; So zwar geschehen, und auf solche Ansprach der Fünffter Theil.

D 999

Her-

1648.
April.

Herren Evangelischen, die Catholische die Herren Kayserliche ersuchet, so viel möglich nachzugeben, und vergeblich sich nicht aufzuhalten. Wiewohl nun hierauf mehrerwehnte Herren Kayserliche Jus Primogenituræ und Pacta Confraternitatis, wie solche von Alters üblich gewesen, passiren lassen; So haben sie sich doch, wegen des prätextirten Indulti ætatis, und neuen Hanauischen Vergleichs, beständig entschuldigt, mit dem Vorwand, daß sie 1) nicht instruir, 2) zu dem Ende nicht bey der Stelle, neue Privilegia auszutheilen; 3) wären die Interessenten noch nie gehöret, noch 4) die allegirte pacta Hanovica von ihnen jemahls gesehen worden. Und weil die Herren Catholische solche Rationes für relevant erachtet, haben sie die Herren Evangelische hinwiederum ersuchet, denen Hessen-Casselschen beweglich zuzureden, von solchen Begehren, welche hiehero eigentlich nicht gehdrig, und von der Römisch-Kayserlichen Majestät immediatè expedirt werden müsten, abzusehen: welches ebenfalls geschehen, und hat im Nahmen der gesamten Evangelischen, Herr Thumshirn, als Director, denen Hessen-Casselschen erwehnte Rationes beweglich repräsentirt, und sie benebenst eiffrig ersucht, mit diesen und andern dergleichen Prætionen die Tractaten nicht zu hemmen, erwogen Ihre Kayserliche Majestät außser Zweifel ohne das, auf unterthänigst-und ordentliches Suchen, ihnen nicht leicht aus Händen gehen würde; wobey sie dann insonderheit zu consideriren hätten, daß der ganze Kriegs-Schwall denen Obern-Crayssen dilmahls allein auf dem Hals läge, da der erfolgende tägliche Schade mit Tonnen Golds nicht zu repariren, welchen durch dergleichen Verzögerung unermäßliche Beschwehrde zugezogen würden. Wiewohl nun diese sich hierauf schwerlich resolviren können, und vorgegeben, wie wunderbarlich zu vernehmen, daß die Herren Kayserliche, welche doch ganze Fürstenthum von sich gegeben, eben in so geringen Dingen (so doch durch Herrn Crayssen von Trautmannsdorff bereit gewilliget und nachgegeben worden) defectum Mandati allegiren sollten: So haben sie doch im Ende, wie sie der Stände Unlust vermercket, geschehen lassen, daß diese Prætionen noch eine Zeitlang ausgelegt verbleiben, und andere Sachen vorgenommen werden möchten.

1648.
April.

Inmittelst ward gleichwohlen selbiger Tag abermahls dieser halben vergeblich zugebracht. Und vermeldete Herr Graff von Lamberg, bey genommenem Abschied, gegen ein und andern der Herren Evangelischen, daß ihrer nicht viel sich dessen, was Hessen-Cassel, würden berühren können: denn sie mit ihrem Begehren Kayser-Römis-Chur-Fürsten und Stände Legaten vergeblich zusammen gebracht hätten. Nun wird es zwar ehst der Baden-Durlachischen Sach gelten; so viel ich aber abmercken kan, wird es mehr pro forma geschehen, als daß Durlach sich viel zu getrüben: Man hält solche causam 1) übel fundirt; so finden sich 2) sehr starke Advertiser Ihre Kayserliche Majestät, Chur-Bayern, und alle Catholici insgemein: 3) Hat die Edwardische Linie rem judicatam vor sich, und befindet sich in possessione: also daß, wann es zu der Quæstion wird kommen, ob die Stände dieser Sachen halben länger im Krieg stehen wollen, die Decision sich leicht finden wird. Es haben zwar gestern am heiligen Oster-Tag Altenburg und Braunschweig, als von Durlach erbetene Beystände, mit dem Chur-Bayerischen Herrn Doct. Krebsen anfangs, und nachgehends mit Maynz und andern Catholischen, über diese Controversia hefftig gefochten, aber das geringste in favor Baden-Durlach nicht erhalten können, also daß nun das Werk bloß auf der Cronen Assistentz ruhet. In puncto Assesurationis & Executionis Pacis ist unter der Hand auch laborirt worden: Der Obern Crayße Gesandte, als Würtemberg, Nürnberg, Collmar, und Lindau, haben sich zusammen gefunden, und ihre Gedanken, weilen ihnen an richtiger Execution vor andern am meisten gelegen, auf Art, wie Beilage vermag, zusammen getragen, und gehdrigere Orten überliefert. Die Herren Schwedische eilen zum Schluß, und weilen man dafür hält, daß der Schwedischen Armée March gegen Böhmen, und in die Erb-Lande gerichtet, werden die Herren Kayserliche dahero auch ihres Theils das Werk um so viel weniger hindern, weilen zumahlen ihnen, sowohl in Chur-Bayern, als die gesamte Catholische hefftig anliegen.

N. II.

1648.
April.

N. II.

1648.
April.

Schreiben des Convents an Hessen-Darmstadt, dergleichen an Cassel, die Beförderung des Vergleichs in der Marburgischen Succession-Sache betreffend.

Gnädiger Fürst und Herr zc.

N. II.
Schreiben
des Convents
an beyde
Fürstlich-Hes-
sische Häuser
betreffend den
Vergleich in
der Marbur-
gischen Suc-
cessions-Sa-
che.

Mit was getreuem Eynffer, Fleiß und Sorgfalt des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände, unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen, Obern und Committenten, sich die eheste Wiederbring und Stabilirung Fried und Ruhe im Heiligen Römischen Reich, unserm geliebten Vaterlande Deutscher Nation, nun von so vielen Jahren hero, absonderlich unter währenden diesen allgemeinen Friedens-Tractaten angelegen seyn lassen; und welchergestalt zu Erlangung dieses Zwecks dieselbe keine Mühe noch Sorge, der beschwerlichen und kostbahren Speken zu geschweigen, gespahret, sondern, wie schwehr es auch hergangen, sich derentwegen nichts dauern lassen, solches ist männiglich bekandt, und werden Ew. Fürstliche Gnaden, als welche das irige dato neben unsern Herren Principalen selbst treu und aufrichtig mit beytragen helfen, von ihren diß Orts anwesenden Gesandten, und worauf jezo die Friedens-Handlung bestehet, mit mehrern vernommen haben.

Wann es dann vermittelst Göttlicher Gnaden, und Höchst-Hoch- und wohl-er-meldter unserer Herren Principalen angewandten unverdrossenen Fleiß dahin gelanget, daß alles dasjenige, so biß anhero die Vereinig und rechtichaffene Zusammensetzung der Stände, ohne Unterscheid der Religion, einfolgendlich die innerliche Reichs-Beruhigung verhindern oder aufhalten könne, fast durchgehends aus dem Wege geräumt, und nunmehr an dem fast vornemlich hafften will, daß auch die zwischen Ew. und der Hessen-Casselschen Frau Wittwen Fürstlicher Gnaden Gnaden, der Marburgischen Succession halber noch vorhandene particular-Streitigkeiten dem nechsten erdrtert, alle Semina discordiarum, welche in einige Wege ihre erwünschte innerliche Reichs-Beruhigung (ohne welche zu der allgemeinen, wie dato die leidige Effectus geben, nicht zu gelangen) verhindern könne, abgethan, und solchemnach conjunctis Animis & Consiliis die answärtige Cronen, nach nunmehr adjustirter und ihrer allerseits Satisfactionen und der interessirten Reichs-Stände Equipollentien, zu ehestem Frieden-Schluss vermdgt werden; Und aber bey Vorkommung dieser Sachen so viel wahrgenommen und befunden, daß, ohne achtet unsrer, vor erlichen Monathen zu Münster, insonders aber und zufoerderst der Herren Kayserlichen Abgesandten, erst in Reuligkeit und auf diese gegenwärtige Stunde beyden interessirten Theilen zum besten eingewandten Interpositionen, diese Differencien nicht bengelegt werden können; zu dem, allen Ansehen nach, die Fürstlich-Hessen Casselsche Frau Wittive zu einigem Compromiß sich nicht verstehen will, sondern ihre Reflexion zufoerderst auf die alliirte Cronen nehmen wird. Welches alles, so viel wir noch zur Zeit abnehmen können, zu nichts anders, als zu Weitläufftigkeit und Verzögerung der Tractaten, consequenter des heilsahmen höchst-nothigen Friedens-Wercks ausschlagen, unsere gnädigste und gnädige Principalen aber hiedurch noch länger in dem blutigen alles verzehrenden Krieg stecken bleiben, auch wohl endlich gar das Heil. Römische Reich in sich getrennet durch den verderblichen Krieg und Zerstörung, zu ewigen Schimpff, Spott und Vernachtheilung aller jetzt-regierenden Reichs-Chur-Fürsten und Stände, unterwürffig gemacht werden ddrffte.

Als haben Wir, bevorab bey nunmehr so weit und fern gebrachten Friedens-Tractaten, und weil dieselbe sich vorigt vornemlichen an gütlichen Hin- und Beylegung dieser Marburgischen Successions-Sachen stossen will, nicht vorbey gekommt, im Nahmen Unserer Herren Principalen Ew. Fürstliche Gnaden gebührend zu ersuchen und zu bitten: Sutenahlen wir vernehmen, daß Dieselbe sich mit hoch-ermeid-
Fünftter Theil. 2999 2 ter

1648.
April.

ter Fürstlichen Frau Wittwen zu Cassel, auch in persönlicher Anwesenheit ihres ältern Prinzen, in gütliche Pfleg- und Handlung eingelassen: Sie geruhen den isigen betrübten und gangerbärmlichen Zustand des Heil. Römischen Reichs bey sich, als ein hochwürthlicher Fürst, und daß an der geringsten mora zu mehrer Bedrückung des Heil. Reichs die höchste Gefahr bestehe, zu beherzigen, und ihre Consilia dahin zu richten, auch Dero ihr zu der Casselischen Handlung deputirte Räte zu instruiren, damit sie diese Gelegenheit nicht aus Händen, noch die Tractatus ohne Frucht zerschlagen lassen; sondern vielmehr dahin allaboriren, damit demächst zum Schluß gelanget, und dem Heil. Römischen Reich desto ehender seine völlige Beruhigung verliehen und gegeben werden möge. Dann obwohl unsere Herren Principalen allerseits die gütliche Accomodation dieser particular-Differenzen, und daß dieselbe zu Ew. Fürstlichen Gnaden contento ausschlagen, nicht allein gang gerne gönnen, sondern das Ihrige, gleich dato, also auch künftigt, mit beitragen helfen werden; nichts desto weniger gleichwohl, und dafem ohne förderfamste Erledigung derselben, das heylsahme höchstnötige Friedens Werk haften, und bey fernerer Verzögerung der blutige Krieg fortgesetzt werden wollte: so haben Ew. Fürstliche Gnaden leichtlich zu erachten, werden es auch bey Ihro selbstem nicht unrathsam befinden, daß zu Verhütung grossen Unheyls, neben den Herren Kayserlichen auch des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände ins Mittel treten, und dahin sehen, wie dem leidigen Krieg dermahlen ein Ende gemacht, und nicht durch dieses, oder auch einig andere particulare, in höchste Gefahr des völligen Untergangs gesturget werden möge.

1648.
April.

Wir zweiffeln aber nicht, Ew. Fürstliche Gnaden alles wohl und reiflich erwegen, und sich hierauf also erklären werden, wie es dem nothwendigen Vaterlande, auch Ihrem Hoch-löblichen Fürstlichen Hause zum besten und ehester Beruhigung gereichlich seyn möge. Befehlen dieselbe dabey Gott zu allen Wohlgergehen treulichst. Dgnabrück, den 2. Aprilis 1648.

An Land-Graff Georg zu Hessen-Darmstadt.

Mutat. mutand.

An die vermittelwete Land-Gräfin zu Hessen-Cassel ic.

§. XVII.

Vergleich
zwischen Hes-
sen-Cassel
und Darm-
stadt.

Die obgemeldte, von Convents wegen geschehene Erinnerungen, bey beyden Partheyen des Fürstlichen Hauses Hessen, hatten die gute Wirkung, daß bald hernach der Vergleich, durch Vermittelung des Herzogs Ernst zu Gotha, welcher sich deswegen selbst nach Cassel erhoben hatte, in weniger Zeit darauf, nemlich am 14ten April würcklich zum Stande kam. Immassen der Haupt- und Neben-Recess allhier sub N. I. und II. nebst denen Theilungs-Zetteln der Casselischen und Darmstädtischen Portionen an dem Fürstenthum Marburg, sub N. III. & IV. allhie zu lesen sind. Die Land-

Gräfin zu Cassel hatte davon, nach Inhalt N. V. an den Friedens-Congress Notification gethan. Weil aber in solchem Schreiben besonders angeführt war, daß der Sachsen-Weymarische Gesandte Dr. Heber, dießfalls weitem Bericht an den Congress ertheilen würde; So hielt dieser, auf gepflogene Consultation mit denen Casselischen Gesandten, vor gut, wegen der Bestätigung sothanen Vergleichs im Friedens-Instrument, ehender bey dem Congress nichts anzubringen, bis von Hessen-Darmstädtischer Seite dießfalls eine gleichmäßige Anzeige davon geschehen seyn würde.

N.I.